

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Infront B2Run GmbH

Teilnahme an Laufveranstaltungen der Infront B2Run GmbH

## § 1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für den von der Infront B2Run GmbH, Rosenheimer Straße 143, 81671 München (nachfolgend "Veranstalter") durchgeführten BASF Firmencup (nachfolgend "Veranstaltungen") und regeln das zwischen Unternehmen und deren Mitarbeiter als Teilnehmer der Veranstaltungen (nachfolgend zusammen "Teilnehmer") und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis.

(2) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter sind an die Infront B2Run GmbH unter der in Abs. 1 genannten Adresse zu richten.

## § 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheitsmaßnahmen

(1) Eine Teilnahme an den Wettbewerben "Laufcup" und "Inlinecup" im Rahmen des BASF Firmencups vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist ausgeschlossen. Startberechtigt ist ansonsten jeder, der sämtliche von dem Veranstalter festgelegten Voraussetzungen (Lebensalter etc.) erfüllt. Veranstaltungsbeschreibungen werden rechtzeitig zum Anmeldestart der jeweiligen Veranstaltung auf den Internetseiten des Veranstalters veröffentlicht. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmer zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Startberechtigt beim Junior-Laufcup ist, wer zwischen 11 und 15 Jahre alt sowie beim Kids-Laufcup, wer zwischen 6 und 10 Jahre alt ist. Stichtag ist bei allen der Tag der Veranstaltung. Bei der Abholung der Startnummer und Bezahlung der Startgebühr der Wettbewerbe Junior-Laufcup und Kids-Laufcup muss ein Elternteil/Erziehungsberechtigter anwesend sein. Sofern kein Elternteil anwesend ist, muss der/die Erziehungsberechtigte eine Einverständniserklärung eines Elternteils vorweisen.

(3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen von Tieren, mit Fahrrädern, E-Bikes, Kinderwägen und Rollstühlen ist untersagt. Die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art ist nicht gestattet. Von Teilnehmern mitgeführte Sportgeräte werden von dem Veranstalter jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung eingezogen. Ausgenommen hiervon sind Inline Skates, die zur Teilnahme am entsprechenden Wettbewerb im Rahmen des BASF Firmencups genutzt werden sowie Nordic Walking Stöcke von Teilnehmern, die offiziell als "Nordic Walker" gemeldet sind und die sich aus Sicherheitsgründen am hinteren Ende des Startfeldes platzieren. Bei einer Teilnahme mit Inline-Skates am "Inlinecup" ist das Tragen eines Schutzhelmes Pflicht. Ohne das Tragen dieses Schutzhelmes werden dem Teilnehmer der Start und die Teilnahme untersagt.

Sollte dies nicht befolgt werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Sämtliche von den Teilnehmern zu beachtende organisatorischen Maßnahmen gibt der Veranstalter den Unternehmen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der jeweiligen Veranstaltung.

(4) Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals sowie des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei jeglichen Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmers von der Veranstaltung und / oder einen Ausschluss des Teilnehmers von der Zeitwertung (Disqualifizierung) auszusprechen.

(5) Die Teilnahme an einer Veranstaltung darf ausschließlich innerbetrieblich beworben oder PR-seitig aktiviert werden. Es ist grundsätzlich untersagt, die Teilnahme/Startplätze an einer Veranstaltung gegenüber Dritten, die nicht dem Betrieb des betreffenden teilnehmenden Unternehmens angehören, in irgendeiner Art werblich zu nutzen oder an der Veranstaltung selber werbliche Aktivitäten durchzuführen, es sei denn es liegt eine konkrete schriftliche Zustimmung des Veranstalters vor.

(6) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Veranstaltungsleitung vor Ort, die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

(7) Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, ein Getränk zum Eigenverbrauch (max. 1,5-Liter-PET-Flasche) mit auf das Veranstaltungsgelände zu bringen. Darüber hinaus ist das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

(8) Das Aufstellen oder Verteilen von Werbung (z.B. Beachflags, Banner, Heißluftballons, etc.) auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Sonnenschirme, Zelte, Pavillons oder sonstige fliegende Bauten dürfen von Teilnehmern nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter zur Veranstaltung mitgebracht werden. Genehmigte Aufbauten dürfen ausschließlich innerhalb der sog. „Meeting Point Area“ aufgebaut werden und sind vom Betreffenden vollumfänglich und fachmännisch zu sichern. In diesem Zusammenhang ist jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Den Anweisungen des Veranstalters sowie des Sicherheitspersonals hinsichtlich Aufbau und Betrieb dieser fliegenden Bauten ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, nach seiner Wahl vom Betreffenden Nachbesserungen oder den Abbau der jeweiligen Aufbauten zu fordern. Bei Zuwiderhandlung wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen vom Veranstalter festgesetzt wird - im Einzelfall höchstens jedoch Euro 5.000,00 EUR.

### **§ 3 Anmeldung - Teilnehmerbeitrag - Zahlungsbedingungen - Rückerstattung**

- (1) Damit ein Teilnehmer namentlich zu einer Veranstaltung angemeldet werden kann, muss durch einen Teamkapitän die entsprechende Unternehmung / das entsprechende Team mit einem Kundenkonto beim Dienstleister Mika Timing registriert werden, und es müssen durch den Teamkapitän Startplätze für die gewünschte Veranstaltung gebucht werden. Die namentliche Anmeldung eines Teilnehmers erfolgt anschließend durch den Teamkapitän im Anmeldeportal. Anmeldungen per Telefax oder sonstige Anmeldungen per "electronic mail" werden nicht angenommen, außer B2Run erklärt sich im Einzelfall ausdrücklich hierzu bereit.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch den anmeldenden Teamkapitän auch im Auftrag und mit entsprechender Vollmacht für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer („Team“), für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Mit der Anmeldung akzeptiert der Team-Captain die Teilnahmebedingungen sowie die AGB des Veranstalters für sich und für das gesamte Team. Einzelstarter erklären sich ebenso mit der Anmeldung mit den AGB des Veranstalters und den Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung einverstanden.
- (3) Die jeweilige Teilnehmergebühr wird vom Veranstalter per Rechnung erhoben und ist innerhalb der jeweiligen Frist zu bezahlen. Zahlungen können dabei mit befreiender Wirkung auf die genannten Bankverbindungen des Veranstalters erfolgen.
- (4) Sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen, kann der Veranstalter auch am Veranstaltungstag eine Anmeldung per Barzahlung anbieten.
- (5) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages.
- (6) Im Falle eines vollständigen, endgültigen Ausfalls der Veranstaltung wird der Teamkapitän hierüber informiert und eine Rückerstattung des bereits entrichteten Teilnehmerbeitrags durch den Veranstalter vorgenommen. Im Falle einer terminlichen Verlegung innerhalb der letzten 90 Tage vor dem ursprünglichen Veranstaltungstermin auf einen anderen Tag hat der Teilnehmer das Wahlrecht, sich den bereits bezahlten Teilnehmerbeitrag rückerstatten zu lassen oder aber an der verlegten Veranstaltung teilzunehmen oder an der Veranstaltung im folgenden Jahr teilzunehmen; die genaue Abwicklung des Wahlrechts wird dem Teamkapitän vom Veranstalter gemeinsam mit der Mitteilung über die Verlegung rechtzeitig kommuniziert. Im Falle einer terminlichen Verlegung früher als 90 Tage vor der ursprünglich geplanten Veranstaltung sowie bei einer zeitlichen terminlichen Verlegung, bei welcher der ursprüngliche Tag der Veranstaltung unverändert bleibt, besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.
- (7) Muss die bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmers.
- (8) Bei Verlust der Startunterlagen und einer dadurch notwendigen Ausgabe von neuen Startunterlagen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro Startnummer fällig. Ebenso ist die Chip-Gebühr nochmals zu entrichten, sollte von dem betreffenden Teilnehmer eine Zeitnahme bestellt worden sein.

(9) Die Zusendung der Startunterlagen (z.B. Startnummer, Zeitnahmechip) erfolgt ausschließlich nach Begleichung aller Startgebühren. Die dem jeweiligen Teilnehmer zugeteilte Startnummer darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Dem Teilnehmer ist es untersagt, die offizielle Startnummer in irgendeiner Weise zu verändern, insbesondere sie zu falten, umzuknicken oder den Werbeindruck unsichtbar oder unkenntlich zu machen; dies kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung führen. Die Teilnehmer haben sich am Veranstaltungstag spätestens 10 Minuten vor dem Start bei dem angegebenen Startpunkt einzufinden.

#### **§ 4 Haftungsausschluss**

(1) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Sollte der Veranstalter jedoch aufgrund höherer Gewalt oder entsprechender behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet sein, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, es sei denn, die Absage einer Veranstaltung erfolgt auf Grund von vom Veranstalter zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Gleiches gilt für den Abbruch einer Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen und insbesondere die auf den Internetseiten des Veranstalters sowie in der Veranstaltungsbeschreibung enthaltenen Gesundheitshinweise zu beachten. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmer oder außen stehende Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

(4) Eltern haften für Ihre Kinder (auch bei Teilnahme der Kinder beim Junior-Laufcup oder Kids-Laufcup). Im Zusammenhang mit der Benutzung des vom Veranstaltungspartner „AWO“ im Rahmen der Veranstaltung bereit gestellten „Spielmobils“ werden Eltern darauf hingewiesen, dass die Benutzung des AWO-Spielmobils durch Kinder auf eigene Gefahr erfolgt.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmer verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

(6) Angebote von Partnern der Infront B2Run GmbH (kommerzielle Dritte)

- a. Die Durchführung von Angeboten von Partnern des Veranstalters obliegt alleine den Partnern. Der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittler zwischen Kunde und Partner und schließt jegliche Haftung aus. Die Leistungen des Veranstalters beschränken sich darauf, Angebote zu sammeln, zu beschreiben und diese Angebote zu vermitteln. Nach dem Erwerb des Angebots sind die Partner berechtigt, selber die Auswahl für bestimmte verfügbare Aktionsorte zu treffen (soweit Orte im Portal angezeigt wurden) sowie einen Termin zur Durchführung abzustimmen (sofern dieser nicht vorab fixiert war). Hierzu werden im Zuge des Einlöseprozesses die Kontaktdaten zum relevanten Partner oder Sub-Vermittler übermittelt, über deren Service die konkrete Terminierung vornehmen werden kann.
- b. Der Vertrag hinsichtlich der Buchung und Durchführung des jeweiligen Angebotes kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Partner zustande. Die Erfüllung der gebuchten Leistung als solche stellt keine Leistungspflicht der Infront B2Run GmbH dar. Die Infront B2Run GmbH ist lediglich Vermittler der auf dieser Website aufgezeigten Angebote.
- c. Für die Durchführung der Angebote kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner zur Anwendung. Wichtige Inhalte daraus (z. B. Ausschlusskriterien, Termine, Orte) können den Beschreibungen der Angebote entnommen werden.

## **§ 5 Datenerhebung und -verwertung**

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen erhebt der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten. Der Umgang mit diesen Daten ist in der Datenschutzerklärung des Veranstalters geregelt, die für die Veranstaltung gilt.

## **§ 6 Zeitnahme, regelwidriges Verhalten**

- (1) Wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung ein Zeitnahme-Chip ausgegeben wird, dann wurde dieser vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.
- (2) Wird bei dem Event ein Zeitnahmechip und eine Startnummer verwendet, so sind diese gemäß den vom Veranstalter formulierten Anforderungen zu tragen. Wird die Startnummer vergessen, verloren oder nicht getragen, besteht kein Recht auf Teilnahme.

## **§ 7 Siegerehrung, Wertungskategorien**

- (1) Der Veranstalter behält sich vor in begründeten Fällen, Einzelläufer und Mannschaften von der Wertung auszuschließen. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang mit der Benennung der Sieger der Wertungskategorien der einzelnen Veranstaltungen und der Benennung der Qualifikanten für das Finale der Deutschen Firmenlaufmeisterschaft, dass der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Darüber hinaus

gelten die Qualifikationsrichtlinien des Veranstalters, die [hier](#) eingesehen werden können.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Überschriften haben rein erläuternde Funktion und sind unverbindlich.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit zulässig - München.

(3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

München, 04. Dezember 2019